

Vertragsentwurf

Erweiterung der 10-kV- und 110-kV Schaltanlage des Umspannwerkes Altengamme

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand.....	4
2	Liefer- und Leistungsumfang.....	4
2.1	Ergänzung zum Liefer- und Leistungsumfang.....	4
2.2	Vollständigkeit und Funktionalität.....	5
2.3	Zusatz- und Änderungsleistungen.....	6
2.3.1	Vereinbarung und Anordnung, Anordnungsrecht des Auftraggebers	6
2.3.2	Vergütungsanspruch, Abschlagszahlung und Abrechnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen.....	8
	Vergütung nach Zeitaufwand.....	10
2.3.3	Wegfall von Leistungen.....	11
2.4	Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers.....	11
2.5	Materialbeistellung.....	11
2.6	Zeichnungen, Planungen und andere Unterlagen.....	12
2.6.1	Vollständigkeit der Planungsunterlagen	12
2.6.2	Dokumente, CE-Kennzeichnung, EG-Konformitätsbescheinigungen, ProdSG 12	
	Prüfung und Freigabe von Dokumenten durch den Auftraggeber.....	12
2.6.3	Kennzeichnungspflicht	13
2.7	Ersatzteile	13
2.8	Abkündigung von Gerätetypen	14
2.9	Planungsverantwortlichkeit des Auftragnehmers, Vorleistungen.....	14
3	Termine	14
3.1	Pönalisierte Termine	15
3.2	Vertragsstrafe	15
3.3	Termingefährdung durch den AN	16
3.4	Behinderungsanzeigepflicht des Auftragnehmers.....	16
3.5	Reaktionszeiten	17
4	Preisvereinbarung	18
4.1	Bauabzugssteuer.....	18
4.2	GAEB Datei	18

5	Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung	19
5.1	Fälligkeit.....	19
5.2	Zahlungsplan	19
5.3	Abschlagsrechnung und Schlussrechnung	19
5.4	Notwendige Rechnungsinhalte.....	20
5.5	Zurückweisungsrecht	20
6	Bürgschaften	20
	Bürgschaft zur Absicherung von Vorauszahlungen	20
	Bürgschaft zur Sicherung der Ansprüche aus Mängelhaftung	20
7	Leistungs- und Erfüllungsort	21
7.1	Örtliche Verhältnisse.....	21
8	Abnahme	21
9	Mängelansprüche	22
9.1	Mängel nach Abnahme.....	22
9.2	Nacherfüllung und Stillstandzeiten	22
9.3	Störungsbeseitigung während der Verjährungsfrist der Mängelansprüche...23	
10	Haftung	23
10.1	Höhere Gewalt.....	24
11	Versicherung	24
12	Rechte und Pflichten Auftraggeber.....	25
12.1	Kündigung/Teilkündigung	25
	Folgen der Kündigung aus wichtigem Grund.....	25
	Kündigung durch den Auftragnehmer	26
	Herausgabe von Unterlagen, Benutzung von Geräten.....	26
12.2	Überwachungs- und Prüfrechte	27
12.3	Unterrichtungsrecht.....	28
12.4	Bemusterung im Herstellerwerk.....	28
13	Sonstige Pflichten Auftragnehmer.....	28
13.1	Zugang zum Leistungsort.....	28
13.2	Arbeitszeitgenehmigung.....	28
13.3	Entsorgungsleistungen	28
13.4	Personal, Sprache	29
13.5	Einhaltung Arbeitnehmerentendegesetz und Mindestlohngesetz, AÜG	29
13.6	Einsatz ausländischer Arbeitnehmer	30
13.7	Qualitätssicherung	30
13.8	Schutzrechte, Rechte Dritter	30
13.9	Nachunternehmer	31

13.10	Unfallverhütung	32
13.11	Vertraulichkeit.....	32
13.12	Schutz der eigenen Leistungen.....	33
13.13	Bedenkenhinweispflicht	33
13.14	Datenschutz Auftragnehmer.....	33
14	Sonstige Vereinbarungen	34
14.1	Registrierung Hamburger Energienetze GmbH Lieferantendatenbank	34
14.2	Formerfordernisse	34
14.3	Vertragssprache	34
14.4	Geltendes Recht.....	34
14.5	Gerichtsstand.....	34
14.6	Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner.....	34
14.7	Individuelle Vereinbarungen.....	35
14.8	Informations-, Buch- und Aufzeichnungs- sowie Duldungspflichten des Auftragnehmers gegenüber der Europäischen Investitionsbank (EIB) für darlehensfinanzierte Projekte.....	35
14.9	Salvatorische Klausel	36
15	Ansprechpartner	36
16	Mitgeltende Unterlagen	36

1 Vertragsgegenstand

Nach Maßgabe der folgenden Regelungen beauftragt der Auftraggeber (AG) den Auftragnehmer (AN) mit folgender Leistung:

Erweiterung der 10-kV- und 110-kV Schaltanlage des Umspannwerkes Altengamme

Zum Leistungsumfang gehören die gesamte Konstruktion, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der in der Teilfunktionalen Leistungsbeschreibung beschriebenen Primär- und Sekundäranlagen.

Der AG muss wegen der grundlegenden Bedeutung der vom AN zu erbringenden komplexen und risikoreichen Leistungen und wegen des besonderen Schadenspotentials von Leistungsstörungen im Bereich des AGs insbesondere wegen der erheblichen Gefährdung seiner Vermögensinteressen sowie der Gefährdung des öffentlichen Interesses an einer hinreichenden Strom- und Wärmeversorgung, im besonderen Maße auf die Loyalität, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des ANs vertrauen.

Der AN ist ein Fachunternehmer mit umfassender Erfahrung, Fachkenntnis und Sachverstand im Bereich der von ihm zu erbringenden Vertragsleistungen und übernimmt bewusst und in voller Kenntnis dieser Umstände diese Vertrauensstellung gegenüber dem AG. Er erbringt seine vertraglich geschuldeten Leistungen betriebsbereit sowie funktionstauglich und zweckentsprechend unter Berücksichtigung der besonderen Kontroll-, Anordnungs-, Abstimmungs-, Kooperations- und Vertrauenserfordernisse des AGs.

2 Liefer- und Leistungsumfang

Der AN übernimmt als umfassend erfahrener, sachverständiger und fachkundiger Unternehmer alle Leistungen, die zur genehmigungsfähigen, termingerechten, kompletten, betriebsbereiten sowie funktionstauglichen und zweckentsprechenden Errichtung des beauftragten Vertragsgegenstandes erforderlich sind.

Insbesondere - aber nicht ausschließlich - bestimmt sich der Liefer- und Leistungsumfang nach dem Abschnitt „Mitteltende Unterlagen“.

2.1 Ergänzung zum Liefer- und Leistungsumfang

Der AN plant, koordiniert und erstellt bzw. beschafft alle zur Erfüllung des Auftrages notwendigen technischen Einrichtungen insbesondere inkl. evtl. zu erbringenden Softwareleistungen. Der AN legt allen Lieferungen und Leistungen ein flexibles technisches Konzept zugrunde, welches eine Systemerweiterungen gestattet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsleistung eigenverantwortlich und auf eigenes wirtschaftliches und technisches Risiko, sicher, effizient und termingerecht sowie kosten- und wirtschaftlich optimiert, und zwar unter Erfüllung und Einhaltung des zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Technik, der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, der jeweils geltenden untergesetzlichen Normen sowie der jeweils geltenden behördlichen Bestimmungen und Zulassungen, jeweils unter Berücksichtigung sicherer Änderungen während der Projektlaufzeit, zu erbringen. Eventuelle strengere Vorgaben in den Werknormen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gehen vor. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber auf Differenzen zwischen Werknormen und den anerkannten Regeln der

Technik in Textform hinweisen. Der Auftraggeber ist dann berechtigt, nach Maßgabe der Klausel „Zusatz- und Änderungsleistungen“ zu entscheiden, ob die Änderungen durch den Auftragnehmer bei der Vertragsdurchführung berücksichtigt werden sollen.

Die Vertragsleistungen haben der gewerblichen Verkehrssitte zu entsprechen. Soweit in der technischen Praxis in geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln bestimmte Eigenschaften von Material, Stoffen, Teilen, Geräten, Maschinen, Verfahren, Methoden, Systemen oder Abläufen gefordert sind, gelten diese als vertraglich vereinbart. Soweit im Handel Material, Stoffe, Teile, Geräte, Maschinen erhältlich sind, die einer Güteprüfung unterliegen, dürfen nur solche verwendet werden. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Leistungen den geltenden bundesdeutschen Regelungen DIN-VDE oder vergleichbaren europäischen Regelungen sowie der in den Anlagen benannten Hamburger Energienetze GmbH-Werknormen, -Richtlinien und -Spezifikationen entsprechen, soweit sie mindestens den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen der anerkannten Regeln der Technik oder der einschlägigen technischen Vorschriften, Normen und Gesetze mit Auswirkungen auf den hier vereinbarten Leistungsgegenstand, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unter detaillierter Darlegung der Änderung, der voraussichtlichen Kostenfolgen bei Umsetzung und der terminlichen Auswirkungen sowie sonstiger Auswirkungen unverzüglich nach Maßgabe der Klausel „Zusatz- und Änderungsleistungen“ in Textform zu unterrichten. Auf zwingende Änderungen hat er ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auftraggeber ist dann berechtigt, nach Maßgabe der Klausel „Zusatz- und Änderungsleistungen“ zu entscheiden, ob die Änderungen durch den Auftragnehmer bei der Vertragsdurchführung berücksichtigt werden sollen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehrkosten sowie auf Verschiebung der Vertragstermine nach Maßgabe der Klausel „Zusatz- und Änderungsleistungen“, soweit diese Änderungen aus Sicht eines erfahrenen Auftragnehmers nicht vorhersehbar waren.

2.2 Vollständigkeit und Funktionalität

Der vom AN geschuldete Leistungserfolg umfasst sämtliche Leistungen zur schlüsselfertigen, funktionstüchtigen, betriebsbereiten und genehmigungskonformen Errichtung der Gesamtanlage, auch wenn diese in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich genannt sind.

Sämtliche für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Sicherheitsausrüstungen, Maschinen, Hilfsmittel usw. sind im Leistungsumfang, für den Auftraggeber kostenlos mit enthalten.

Das für die Durchführung der Leistungen erforderliche Handwerkszeug, eventuell benötigte PSA und Maschinen sowie benötigtes Hilfs-, Verbrauchs- und Kleinmaterial müssen vom Auftragnehmer bereitgestellt werden. Es erfolgt keine separate Vergütung. Die Material- und Gerätebeistellung durch den Auftragnehmer hat so zu erfolgen, dass eine unverzügliche Abarbeitung der Leistung im Rahmen der vereinbarten Zeit möglich ist.

Von der Leistungspflicht ausgenommen sind nur solche Leistungen, die ausdrücklich ausgenommen sind oder solche Leistungen, deren Erforderlichkeit auch einem sachkundigen und erfahrenen AN nicht erkennbar war.

Dem AN ist bewusst, dass im Vertrag nicht alle erforderlichen Leistungen im Einzelnen beschrieben sind, sondern Leistungen vielfach nur funktional beschrieben sind. Der AN ist gleichwohl verpflichtet, alle erforderlichen Leistungen zu erbringen, die zur Erreichung der funktionalen Vorgaben des Vertrages notwendig sind. Dabei gilt der Grundsatz, dass der AN, soweit Leistungen funktional beschrieben sind, frei ist zu bestimmen, auf welche Weise er den im Vertrag geschuldeten Leistungserfolg erreicht.

Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass zur vollständigen Leistungserbringung auch die bis zur Abnahme erforderlichen Wartungs-, Inspektions-, Instandsetzungsarbeiten sowie der Wechsel von Verschleißteilen gehören.

2.3 Zusatz- und Änderungsleistungen

Jede Änderung oder Ergänzung des Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweist, ist dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei erforderlichen Änderungen von Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen sowie für auftretende Abweichungen von festgelegten Fertigungs- und Prüfabläufen sowie Qualitätsmerkmalen. Der AN wird den AG in diesen Fällen in den Prozess der Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen einbinden und dadurch in die Lage versetzen, andere von den Änderungen betroffene Stellen rechtzeitig zu informieren.

Änderungen und Zusatzleistungen sind wie folgt durchzuführen:

2.3.1 Vereinbarung und Anordnung, Anordnungsrecht des Auftraggebers

Der AG ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, sowie zusätzliche Leistungen zu verlangen, auch wenn diese nicht erforderlich, aber zweckmäßig für die Realisierung des Projektes sind. Das umfasst auch Planungsleistungen.

Dieses Recht gilt auch für Anordnungen, die zu einer Veränderung der vertraglich bestimmten Bauzeit führen, z.B. Beschleunigungsmaßnahmen.

Das Recht, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder Beschleunigungen zu verlangen, gilt nicht, wenn der Betrieb des Auftragnehmers darauf nicht eingerichtet oder die Änderung und/oder zusätzliche Leistung dem Auftragnehmer unzumutbar ist. Erforderlichenfalls ist der Auftragnehmer verpflichtet, Nachunternehmer einzuschalten.

Wenn der AN der Auffassung ist, dass sein Betrieb auf die Ausführung der Leistung nicht eingerichtet ist oder dass ihm die Änderung unzumutbar ist, hat er dies dem AG innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens des AGs mit detaillierter Begründung mitzuteilen.

Begehrt der AG eine Leistungsänderung oder zusätzliche Leistung im Sinne dieser Klausel so hat der AN unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens des AGs sein vollständiges und nachvollziehbares, prüffähiges Nachtragsangebot einzureichen, welches die Kosten- und Terminfolgen der Änderung detailliert und abschließend ausweist. Erforderlichenfalls wird der AN das Angebot dem AG erläutern, ergänzende Belege sind auf Verlangen des AGs vorzulegen.

Für die Ermittlung der Vergütung und/oder etwaiger Terminänderungen und/oder das Herausarbeiten von Nachtragsangeboten und/oder Lösungsvorschlägen steht dem AN kein Kostenerstattungsanspruch zu.

Der AN ist verpflichtet, Vergütungsansprüche sowie eventuelle Terminänderungen dem Grunde und der Höhe nach darin schlüssig darzulegen. Der Abschnitt „Vergütungsanspruch, Abschlagszahlung und Abrechnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen“ ist zu beachten. Ohne eine Darlegung des Anspruchsgrundes, d.h. der Änderungsanordnung des AGs, einer Darlegung des Anspruchs dem Grunde sowie der Höhe nach im Hinblick auf Vergütung (Mehr- und/oder Mindervergütung nebst ersparter Aufwendungen) und Terminänderung inklusive der Vorlage entsprechender Belege, muss der AG eine Vergütungsänderung und/oder Terminänderung nicht vereinbaren.

Die Parteien verpflichten sich, über dieses Nachtragsangebot unverzüglich zu verhandeln und möglichst Nachtragsvereinbarungen zu schließen. Diese sollen einen Vergütungsanspruch sowie eine eventuelle Terminänderung von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen abschließend regeln.

Der AN darf grundsätzlich eine geänderte oder zusätzliche Leistung nur nach Abschluss einer Nachtragsvereinbarung durchführen. Legt der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AGs kein Angebot und/oder erzielen die Parteien binnen 21 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AGs keine Einigung, kann der AG ausnahmsweise die Änderung schriftlich oder in Textform anordnen.

Der AN verpflichtet sich im Falle der Anordnung durch den AG, die angeordneten Leistungen unverzüglich auszuführen, und zwar auch dann, wenn Streit über den vertraglichen Leistungsumfang, die Prüfbarkeit und/oder die Höhe des überreichten Nachtragsangebotes besteht. Das Recht, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges oder Beschleunigungen anzuordnen, gilt nicht, wenn der Betrieb des Auftragnehmers darauf nicht eingerichtet oder die Änderung und/oder zusätzliche Leistung dem Auftragnehmer unzumutbar ist.

Der AG ist darüber hinaus im Eilfall, wenn die Ausführung dringlich ist, oder wenn Einigungsgespräche gescheitert sind, jederzeit, auch vor Ablauf der vorgenannten Frist, berechtigt, Änderungen schriftlich oder in Textform anzuordnen, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Mehr- und/oder Mindervergütung und/oder Terminauswirkungen getroffen ist.

Ein Eilfall liegt insbesondere vor, wenn dem AG ein Abwarten der Einigungsfrist von 21 Kalendertagen unzumutbar ist oder wenn dem AG durch Abwarten der Einigungsfrist von 21 Kalendertagen ein wesentlich größerer Schaden entsteht, als dem AN durch ein Verkürzen derselben, zum Beispiel durch Folgeschäden aufgrund der Verzögerung des Projekts und/oder durch einen Betriebsausfall.

In diesen Fällen ist der AN verpflichtet, den Vergütungsanspruch sowie eventuelle Terminänderungen dem Grunde und der Höhe nach unverzüglich darzulegen. Dazu gehört eine schlüssige Darlegung des Anspruchsgrundes, d.h. insbesondere der Änderungsanordnung und eine Darlegung des Anspruchs dem Grunde sowie der Höhe nach für Vergütung (Mehr- und/oder Mindervergütung nebst ersparter Aufwendungen) und Terminänderung inklusive der Vorlage entsprechender Belege nach Maßgabe dieser Vorschrift.

Die Nachtragsvergütung ist vom AN nach dem Abschnitt „Vergütungsanspruch, Abschlagszahlung und Abrechnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen“ zu berechnen und durch Schätzung der Mehr- und Minderkosten der geänderten oder zusätzlichen Leistungen bzw. Vorlage entsprechender Inhalte der Auftragskalkulation (Nachtragskalkulation) zu belegen. Der AN muss sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen und diese entsprechend ausweisen. Darüber hinaus hat der AN dem AG die Terminfolgen geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen detailliert und abschließend darzulegen.

Mit der Vereinbarung eines Nachtrags oder mit der Anordnung durch den AG ist der AN zur unverzüglichen Leistung verpflichtet, ferner sind damit alle zu erbringenden und damit zusammenhängenden Leistungen, alle Vergütungsansprüche und alle Terminverschiebungsansprüche vollständig abgegolten.

Führt der AN eine geänderte oder zusätzliche Leistung aus, ohne den AG zuvor auf mögliche Mehrkosten und/oder Terminauswirkungen schriftlich hinzuweisen, oder führt er eine derartige Leistung aus, ohne zuvor die schriftliche oder in Textform ergangene Anordnung des AGs abzuwarten, ist der AN mit Mehrvergütungs- und Fristverlängerungsansprüchen ausgeschlossen. Etwas Anderes gilt dann, wenn er den Umstand der Leistungsänderung bzw. die Terminauswirkungen nicht erkennen konnte oder im Rahmen von Gefahrenabwehr gehandelt hat, oder wenn die geänderte Leistung offensichtlich erforderlich gewesen ist, um die Leistung vertragsgemäß herzustellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des ANs bleiben unberührt.

Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die Parteien uneinig darüber sind, ob die Leistung zum vertraglichen Leistungsumfang gehört oder Streit über die Prüfbarkeit oder die Höhe des vom AN überreichten Nachtragsangebotes besteht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, schriftlich zu erklären, in welchem Umfang er eine Vergütungsänderung akzeptiert.

2.3.2 Vergütungsanspruch, Abschlagszahlung und Abrechnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen

Im Falle einer schriftlich oder in Textform ergangenen Anordnung einer geänderten und/oder zusätzlichen Leistung durch den AG hat der AN dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen.

Vor der ersten Abschlagszahlung auf die Mehrvergütung kann der AG vom AN eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der Nettoangebotssumme der Mehrvergütung unter Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen verlangen.

Bei der Festlegung der Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt:

Ist eine Einheitspreisliste vereinbart, ist zur Festlegung eines geänderten Preises an die Einheitspreisliste anzuknüpfen, wenn die Einheitspreise die jeweilige Teilleistung preislich vollständig abbilden, also alle Teilleistung wie z.B. Planung und Errichtung vollständig bewerten. Wenn die Parteien im Einzelfall eine Vergütung auf Stundenbasis vereinbaren, gelten die vereinbarten Sätze.

Wenn und soweit keine Einheitspreisliste vereinbart ist, werden die tatsächlich erforderlichen Mehrkosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn unter Berücksichtigung eventueller Minderkosten ermittelt. Verbindlicher Ausgangspunkt für die Ermittlung der

Mehrkosten ist die vom AN auszufüllende und zu übergebene GAEB Datei, Einzelheiten regelt der Passus „GAEB Datei“. Als Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn wird ein Zuschlagssatz von x % vereinbart. Weitere Zuschläge sind nicht vereinbart und werden nicht gezahlt.

Wenn und so weit keine Einheitspreisliste vereinbart ist oder die Einheitspreise nicht in der hier definierten Qualität vorliegen, werden die tatsächlich erforderlichen und substantiiert darzulegenden Mehrkosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn unter Berücksichtigung eventueller Minderkosten ermittelt. Bei der Bewertung der ursprünglichen (unveränderten) Leistung werden immer die tatsächlich erforderlichen und marktüblichen Kosten (nicht aber die Kalkulation) angesetzt. Die jeweiligen Mehr-, Minder- und marktüblichen Kosten der ursprünglichen Leistung müssen vom Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich vollständig offengelegt und nachgewiesen werden. Hat der Auftraggeber Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erarbeitung der vorgelegten und nachgewiesenen Kosten, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Angaben durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Für die Darstellung und den Nachweis der entsprechenden Kosten gelten ergänzend die Bestimmungen aus dem Kapitel „Konsequenzen der Behinderung“. Als Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn wird ein Zuschlagssatz von % vereinbart, dieser ist im entsprechenden Nachtragsangebot entsprechend auszuweisen. Weitere Zuschläge sind nicht vereinbart und werden nicht gezahlt.

Der AN verpflichtet sich, dem AG innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages eine Vertragskalkulation im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Der AN hat dem AG vor der Versiegelung Gelegenheit zur Einsichtnahme und Prüfung der Kalkulationsunterlagen zu geben. Die Vertragskalkulation ist transparent und nachvollziehbar aufzuschlüsseln. In der Vertragskalkulation sind zwingend gesondert auszuweisen:

- die jeweiligen Einzelkosten der Teilleistungen, einschließlich aller kalkulierten Nachunternehmerlöhne und Kosten für Lieferanten, spezifiziert nach Gewerken,
- die im Einzelnen spezifizierten Baustellengemeinkosten (gegliedert nach Baustelleneinrichtungs-, Abbau- und Baustellenvorhaltungskosten),
- die allgemeinen Geschäftskosten,
- Gewinn und - falls projektspezifisch kalkuliert - Wagnis sowie
- die Angebotssumme insgesamt und
- die Umsatzsteuer.

Die angebotene Mehrvergütung darf das Marktpreisniveau – das heißt typische Preise für solche Leistungen – nicht überschreiten.

Wenn die Kalkulation entsprechend den vorstehenden Anforderungen hinreichend transparent und nachvollziehbar aufgeschlüsselt und hinterlegt wurde, kann der AN nach seiner Wahl für die Kalkulation eines Nachtrags auch auf die Ansätze in der Kalkulation zurückgreifen. Dabei muss der AN bei der Abrechnung die Gliederung der Vertragskalkulation zwingend beachten, andere oder weitere Positionen, z.B.: weitere Zuschläge, sind nicht vereinbart und werden nicht gezahlt. Es wird vermutet, dass die auf Basis dieser Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach § 650c Absatz 1 BGB entspricht.

Im Streitfall über die Nachträge und/oder deren Abrechnung darf der Auftraggeber die hinterlegte Kalkulation öffnen. Dem Auftragnehmer muss Gelegenheit gegeben werden, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Kalkulation wird nach Prüfung verschlossen und nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

Wird die Vertragskalkulation nicht rechtzeitig hinterlegt oder stellt sich bei der Öffnung oder der Prüfung der hinterlegten Vertragskalkulation heraus, dass diese nicht den vorgenannten Anforderungen genügt und verbleiben Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erarbeitung der Kalkulation, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Angaben durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Das gilt entsprechend, wenn der Auftragnehmer nicht exakt nach den Vorgaben der Vertragskalkulation abrechnet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Preis nach Maßgabe der Ermittlungen des Sachverständigen in den Grenzen des § 315 BGB auf ein Marktpreisniveau festzusetzen. Enthält die Kalkulation ersichtlich spekulative Elemente, kann der AG den kalkulatorischen Ansatz in den Grenzen des § 315 BGB festlegen.]

Vergütung nach Zeitaufwand

Die Vergütung auf Stundensatzbasis setzt eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber, bestimmte Leistungen zu erbringen und diese nach den nachfolgenden Stundensätzen abzurechnen, voraus.

Preise für Zusatzleistungen Lohnstunden:

Lohnstunden:

Ingenieur Elektrogewerk:	xx EUR/Std.
Fachmonteur Elektrogewerk:	xx EUR/Std.
Hilfskraft Elektrogewerk:	xx EUR/Std.

Der genannte Stundenverrechnungssatz ist ein Mischsatz, der sämtliche anfallenden Nebenkosten wie z. B. Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten usw. enthält, der Stundenverrechnungssatz ist gültig bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfrist. Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn werden bei Vergütung nach Zeitaufwand nicht gesondert abgerechnet.

Stundenlohnarbeiten sind zu protokollieren. Die Stundenlohnzettel müssen den Zusatzauftrag des Auftraggebers, das Datum der Leistungserbringung, die Bezeichnung des Ausführungsortes, die Art der Leistung, Namen der Arbeitskräfte einschließlich der Qualifikation sowie geleistete Arbeitsstunden (detailliert aufgedgliedert) enthalten.

Die entsprechenden Stundenlohnzettel sind innerhalb von 5 Werktagen nach dem Tag der Arbeiten dem Projektleiter des Auftraggebers zur schriftlichen Anerkennung vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die jeweiligen Leistungen und die Angemessenheit der abgerechneten Stunden/Tage nachzuprüfen. Die Prüfung soll innerhalb angemessener Frist erfolgen.

Die Anerkennung durch den Auftraggeber erfolgt durch einen schriftlichen Bestätigungsvermerk, der jedoch kein Anerkenntnis über eine Zahlungspflicht darstellt. Die Abzeichnung bescheinigt die Anwesenheitszeiten des Personals des Auftragnehmers. Insbesondere bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich bei den

durchgeführten Arbeiten um zusätzliche Leistungen handelt. Ein fiktives oder konkludentes Anerkenntnis von Stundenlohnzetteln ist ausgeschlossen.

2.3.3 Wegfall von Leistungen

Im Falle der Teilkündigung einzelner Leistungen, die nicht aus wichtigem Grund erfolgt, kann der Auftragnehmer für die gekündigte Leistung die anteilige Vergütung verlangen, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Teilkündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Als berücksichtigungsfähige Ersatzaufträge sind insbesondere alle Aufträge bei der Realisierung des Vorhabens anzusehen. Eine darüberhinausgehende Entschädigung des Auftragnehmers für die Teilkündigung einzelner Leistungen ist ausgeschlossen.

2.4 Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers

Der AN hat in seinem Leistungs- und Verantwortungsbereich alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung seiner Arbeitsmittel bzw. der durch ihn durchgeführten Tätigkeiten verbunden sind, sowie durch Wechselwirkungen mit der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Arbeitsaufnahme zu dokumentieren und dem AG auf dessen Verlangen vorzulegen. Sofern der Auftragnehmer bei dieser Beurteilung unübliche oder besonders hohe Gefährdungspotentiale ausmacht, hat er den AG gesondert schriftlich zu informieren.

Verbleiben Unklarheiten über die betriebsspezifischen Gefahren des AGs oder anderer AN im Arbeitsbereich, sind diese dem AG ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Klärung sind durch den AN, sofern sichere Arbeitsbedingungen nicht gewährleistet sind, geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Gefährdung eigener Mitarbeiter sowie von Mitarbeitern des AGs oder anderer betroffener AN ausschließen. Die Maßnahmen sind zuvor mit dem AG abzustimmen, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug. Der AN hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.

2.5 Materialbeistellung

Beigestellte Materialien des Auftraggebers bleiben auch nach der Übergabe dessen Eigentum. Mit der Übernahme des beigestellten Materials geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des beigestellten Materials auf den Auftragnehmer über. Das Beistellungsmaterial ist bei der Übernahme und beim Einbau auf erkennbare Mängel oder Risiken und Gefahren sowie auf dessen Eignung für den Einbau bzw. die Verbindung mit anderen Stoffen zu überprüfen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Eignung des Materials für den vorgesehenen Einsatzzweck oder die Mängelfreiheit des Materials, sind diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Mit Übergabe der beigestellten Sachen an den Auftragnehmer geht bis zur Abnahme die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die beigestellten Sachen auf den Auftragnehmer über. Im Rahmen dieser Verkehrssicherungspflichten hat der Auftragnehmer zu überwachen und zu kontrollieren, dass von den beigestellten Sachen keine Gefahr für Rechtsgüter Dritter, für Grund und Boden sowie Gewässer oder Luft ausgeht und im Gefährdungsfall auf eigene Kosten entsprechende

Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Kostentragungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer trägt ferner bis zur Abnahme die Verantwortung für die ordnungsgemäße Lagerung des Materials und den Schutz gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl. Übergeben sind die Sachen dann, wenn sie in den Herrschaftsbereich des Auftragnehmers gelangen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht freistellen, soweit dieser für die Pflichtverletzung verantwortlich ist.

Alle Beistellungen durch den AG bzw. Dritte erfolgen frei Baustelle bis zum Anlagentor.

2.6 Zeichnungen, Planungen und andere Unterlagen

2.6.1 Vollständigkeit der Planungsunterlagen

Der Auftragnehmer wird auf Basis der ihm vom Auftraggeber überlassenen Pläne, Daten, Informationen und Dokumente sowie eventueller Weisungen des Auftraggebers und nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben etwaige noch notwendige Planungsleistungen erbringen, soweit dies für den Vertragserfolg erforderlich ist und nichts Abweichendes vereinbart ist.

Rügt der Auftragnehmer nach den Regelungen dieses Vertrages Mängel in ihm überreichten überlassenen Plänen, Daten, Informationen und/oder Dokumenten, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber für eine Nachbesserung einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl auch den Auftragnehmer mit der Nachbesserung als zusätzliche Leistung beauftragen.

2.6.2 Dokumente, CE-Kennzeichnung, EG-Konformitätsbescheinigungen, ProdSG

Fristgemäß sind dem Auftraggeber vom AN Ausführungsdokumentation, Zeichnungen, Unterlagen, (Termin-) Pläne etc. entsprechend den Erfordernissen der Planung, die Betriebsanleitung, alle im ProdSG geforderten Erklärungen, Nachweise und behördlichen Genehmigungen, Dokumente für die behördliche Abnahme sowie die Konformitätserklärungen auf der Grundlage des Europarechts zu übergeben. Zusätzlich hat der AN für Produkte, die unter die EG-Richtlinien, Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Richtlinie für elektromagnetische Verträglichkeit, Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen etc. fallen, die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen zu übergeben. Diese Produkte sind durch den AN mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen.

Weiterhin ist der AN verpflichtet, sämtliche weiteren Dokumente, die von dem AG zum Zwecke der Vertragsdurchführung angefordert werden, oder die aus Sicht eines erfahrenen Fachunternehmers erforderlich sind, rechtzeitig an den AG zu übergeben.

Durch zu spät eingereichte, fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen entstehende nachgewiesene Kosten, sofern der AN diese zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.

Prüfung und Freigabe von Dokumenten durch den Auftraggeber

Der AG ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Dokumente zu prüfen und diese freizugeben. Der AG wird nach seinem Ermessen Dokumente kontrollieren und erforderlichenfalls Prüfergebnisse mitteilen.

Freigaben dienen nicht dazu, den AN vor Fehlern zu schützen, die er infolge der übernommenen Vertragspflichten zu verantworten hat. Die Freigabe bedeutet nur, dass der AN die Dokumente für die weitere Vertragserfüllung nutzen darf.

Eine Abnahme oder Teilabnahme im Rechtssinne ist mit der Freigabe nicht verbunden. Für die Richtigkeit der Dokumente bleibt der AN ungeachtet der Freigaben des AG allein verantwortlich, eine Freigabe begründet kein Mitverschulden des AG, sämtliche Rechte des AG bleiben unberührt.

Der AN hat Änderungen gegenüber allen dem AG überlassenen Dokumenten ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Der AG darf die Freigabe insbesondere verweigern, wenn Dokumente fehlerhaft, unvollständig oder widersprüchlich sind.

Dem AN steht in einem solchen Fall kein Anspruch auf Kostenerstattung oder Terminverschiebung wegen aus diesen Fehlern resultierender Verzögerungen zu.

Der AN hat in einem solchen Fall alle Fehler zu beseitigen und die Unterlagen erneut unverzüglich vorzulegen.

Durch den AN ist sicherzustellen, dass die Vertragstermine nicht gefährdet werden.

Der AN hat bei seiner Terminplanung zu berücksichtigen, dass dem AG mindestens fünfzehn (15) Werkzeuge für die Prüfung/Freigabe zur Verfügung stehen müssen, sofern längere Zeiträume nicht in diesem Vertrag und seinen Anlagen vorgegeben werden, und dass auch bei Ausnutzung dieser Frist die Vertragstermine nicht gefährdet werden.

Der AN wird dem AG nach Auftragsvergabe mindestens in 4-wöchigen Abständen über den Stand der Ausführungsdokumentation in Kenntnis setzen. Abweichungen von den technischen Anforderungskriterien des AGs sind vor der Realisierung unter Berücksichtigung der hier vereinbarten Fristen mitzuteilen und bedürfen der schriftlichen Freigabe des AGs.

Die zum Leistungsumfang gehörenden Unterlagen und Zeichnungen gehen in das Eigentum des AGs über. Der AG ist berechtigt, diese Unterlagen auch unter Aushändigung an Dritte für die Ausführung von Reparaturen, Wartungsarbeiten, späteren Änderungen und Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen uneingeschränkt und unentgeltlich zu nutzen, ohne dass es hierzu einer besonderen Erlaubnis des ANs bedarf.

2.6.3 Kennzeichnungspflicht

Der AN stellt sicher, dass alle im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages zu erstellenden Unterlagen entsprechend den Vorgaben des AGs gekennzeichnet werden. Aus der Kennzeichnung muss der Änderungsstand hervorgehen. Die eindeutige Zuordnung der Unterlagen zu den Teilen muss sichergestellt sein, soweit die Rückverfolgbarkeit des Ablaufs verlangt wird.

In Zeichnungen und Stücklisten sind Normteile mit ihrer korrekten und vollständigen Normbezeichnung anzugeben.

2.7 Ersatzteile

Der AN sichert eine Nachlieferung der Ersatzteile für eigene Produkte bis 10 Jahre nach Schlussabnahme zu. Des Weiteren sichert der AN eine Nachlieferung von

funktionskompatiblen Ersatzteilen für den Lieferumfang über die gesamte Lebensdauer zu.

2.8 Abkündigung von Gerätetypen

Der AN stellt sicher, dass nach Abkündigung der Gerätetypen alle Ersatzteile bzw. anschluss- und funktionskompatiblen Geräte für 10 Jahre lieferbar sind.

Der AN informiert rechtzeitig (innerhalb von 6 Monaten) über die Abkündigung der Gerätetypen.

2.9 Planungsverantwortlichkeit des Auftragnehmers, Vorleistungen

Der Auftraggeber hat bereits unverbindliche Vorplanungen als Beispiele zu den Leistungen, die zur betriebsbereiten sowie funktionstauglichen und zweckentsprechenden Errichtung des Vertragsgegenstandes voraussichtlich erforderlich sind, erstellen lassen. Dem Auftragnehmer wurden diese Unterlagen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens übermittelt.

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Unterlagen, Vorleistungen, Planungen – insbesondere die teilfunktionalen Leistungsbeschreibungen – zum Zweck der Angebotserarbeitung und Verhandlung ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Widerspruchsfreiheit erstellt wurden und deshalb vom Auftragnehmer komplett auf Durchführbarkeit und Richtigkeit überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden müssen.

Der Auftragnehmer hat den hierfür notwendigen terminlichen und kostenmäßigen Aufwand einkalkuliert. Der Auftragnehmer kann sich daher nicht auf eine Unvollständigkeit, Fehlerhaftigkeit oder Widersprüchlichkeit der übermittelten Unterlagen berufen, und er kann insbesondere keine hieraus resultierenden Mehrkostenforderungen oder Terminverschiebungsansprüche geltend machen.

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas Anderes geregelt ist, bleibt die Risikotragung des Auftragnehmers zur Erstellung einer betriebs- und funktionstüchtigen Anlage von diesen Angaben unberührt. Die Vorleistungen und Angaben des Auftraggebers stellen eine vom Auftragnehmer planerisch noch zu überprüfende, abzustimmende und zu verarbeitende Arbeitsgrundlage für die Vertragsleistungen des Auftragnehmers dar und haben den Zweck, die Vorstellungen des Auftraggebers vom dem zu erreichender Erfolg und dem Weg hierzu zu konkretisieren.

Der AN erbringt alle noch erforderlichen Planungsleistungen, auch soweit sie in diesem Vertrag und seinen Anhängen nicht ausdrücklich genannt sind und soweit nicht in dem Vertrag oder den Vertragsanhängen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Er übernimmt zudem die Haftung für die Vorleistungen und Planungen des AG.

3 Termine

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die vereinbarten Vertragstermine eingehalten werden.

Es gelten die im Vertragsterminplan mit Stand xx.xxxx des AN genannten und mit dem AG abgestimmten Termine. Der Vertragsterminplan ist aus dem Hamburger Energienetze Grobterminplan mit Stand 12.06.2026 unter Beachtung TFLB weiterzuentwickeln. Sämtliche dort genannten Termine sind Vertragstermine.

3.1 Pönalisierte Termine

1. Pönalisierter Termin: IBS-Bereitschaftsanzeige am xx.xx.xxxx, Zeile xxx des Vertragsterminplans mit Stand xx.xx.xxxx
2. Pönalisierter Termin: Abschluss der Endrevision der Dokumentation am xx.xx.xxxx, Zeile xxx des Vertragsterminplans mit Stand xx.xx.xxxx

Bei Überschreitung der vorstehenden Termine gerät der Auftragnehmer automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung durch den Auftraggeber bedarf. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Terminüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Auf Basis des Grobterminplanes wird der Auftragnehmer projektbegleitend detaillierte Terminpläne aufstellen, aus denen alle einzelnen Aktivitäten von der Auftragserteilung bis zur Abnahme zu ersehen sind. Diese Pläne sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Terminverfolgung obliegt als wesentliche Leistung dem Auftragnehmer. Der Terminplan ist vom Auftragnehmer fortzuschreiben und gemäß dem Projektfortschritt weiter zu detaillieren, der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zweiwöchentlich einen fortgeschriebenen Terminplan zu überlassen. Zu der Aktualisierung gehört jeweils die Darstellung eventueller Abweichungen von den ursprünglich angegebenen Sollterminen (Soll-Ist-Darstellung). Der Auftragnehmer wird den kritischen Pfad bei jeder Revision des Terminplans kenntlich machen. Auswirkungen einzelner Behinderungen sind konkret bauablaufbezogen darzustellen.

Weiterhin hat der Auftragnehmer den fortgeschriebenen Terminplan unverzüglich jeweils dann vorzulegen, wenn der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass Vertragstermine von Behinderungen oder Leistungsänderungen betroffen sind, spätestens fünf (5) Werktage, nachdem der Auftragnehmer Kenntnis von den relevanten Umständen erlangt hat.

Die Fortschreibung des Terminplans durch den Auftragnehmer führt – soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren – nicht zu einer Änderung der Vertragstermine, mit Entgegennahme eines Detailterminplans erklärt der Auftraggeber kein Anerkenntnis von Änderungen und keinen Verzicht auf Ansprüche. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich in einer Vertragsänderung festhalten.

3.2 Vertragsstrafe

Eine Vertragsstrafe muss nicht bei der Annahme als Erfüllung/Abnahme vorbehalten werden, sie kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen bereits bei Abschlagszahlungen abzuziehen

Neben der Vertragsstrafe kann der Auftraggeber Ersatz des Schadens fordern, der sich aus der Pflichtverletzung ergibt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall insoweit angerechnet, als Interessenidentität zwischen Schadensersatzanspruch und Vertragsstrafe besteht, Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

Gerät der AN mit der Einhaltung eines pönalisierten Termins in Verzug, so gilt die folgende Vertragsstrafe als vereinbart:

Je angefangenen Werktag (bezogen auf den Ort der Leistungserbringung) Verzug hinsichtlich der Gesamtfertigstellung schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme.

Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung einer pönalisierten Zwischenfrist als Vertragsstrafe für jeden angefangenen Werktag (bezogen auf den Ort der Leistungserbringung) des Verzuges 0,15 % desjenigen Teils der Nettoabrechnungssumme zu leisten, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht (Nettoteilabrechnungssumme). Die vom AN zu leistende Vertragsstrafe wird für jede pönalisierte Zwischenfrist auf maximal 5 % der jeweiligen Nettoteilabrechnungssumme begrenzt.

Den pönalisierten Zwischenfristen sind folgende Nettoteilabrechnungssummen für die betreffenden Teilleistungen als pauschalierte Bezugssummen für die Vertragsstrafe zugeordnet, die die Parteien einvernehmlich festgelegt haben:

1. Pönalisierter Termin:
2. Pönalisierter Termin:

Für den Fall, dass die tatsächliche Nettoabrechnungssumme unterhalb der pauschalierten Bezugssumme im Vertrag liegt, wird die Vertragsstrafe nur auf die Nettoabrechnungssumme berechnet.

Eine verwirkte Vertragsstrafe für eine pönalisierte Zwischenfrist wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere pönalisierte Zwischenfristen und/oder den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet.

Insgesamt beträgt die Summe aller Vertragsstrafen maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme.

Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der Fortschreibung von pönalisierten Terminen bei Zeitverschiebungen gilt das Vertragsstrafenversprechen entsprechend für die neuen Termine.

3.3 Termingefährdung durch den AN

Der AN ist verpflichtet, dem AG erkennbar werdende Termingefährdungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in Abstimmung mit ihm angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verzögerungen zu vermeiden und möglichst gering zu halten.

3.4 Behinderungsanzeigepflicht des Auftragnehmers

Behinderungsanzeige

Glaut sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so kann er die hindernden Umstände nur dann für sich geltend machen, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsachen und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

Die Behinderungen müssen im Bautagebuch vermerkt sein, allerdings ersetzt die Eintragung im Bautagebuch nicht die nach dieser Vorschrift notwendige gesonderte schriftliche Anzeige.

Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Behinderungsanzeige binnen angemessener Frist weiter zu detaillieren.

Der Auftragnehmer hat die von der Behinderung betroffenen Leistungen nach Wegfall der Behinderung unverzüglich wiederaufzunehmen und Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Auswirkungen auf die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, insbesondere aus Plan- und/oder Qualitätskontrollen vom Auftraggeber oder Planprüfungen und/oder -freigaben vom Auftraggeber, stellen keine Behinderungen aus dem Risikobereich des Auftraggebers dar und können keine Ansprüche des Auftragnehmers auf Terminänderung und/oder Ersatz von Schäden oder Aufwand des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der betreffenden Beeinträchtigung begründen.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen der Auftragnehmer rechnen musste, können eine Behinderungsanzeige nicht rechtfertigen.

Der Auftragnehmer hat während der Leistungserbringung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Behinderungen von Auftraggeber und/oder dritter Auftragnehmer zu vermeiden.

Konsequenzen der Behinderung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach jeder Behinderungsanzeige auch einen Detailterminplan zu überlassen, auf denen der kritische Pfad und die Auswirkungen der Behinderung gekennzeichnet sind.

Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Erstattung von Mehrkosten wegen solcher Verzögerungen zu, die nicht nur durch eine Behinderung aus dem Risikobereich des Auftraggebers, sondern auch durch eine vom Auftragnehmer zu verantwortende Behinderung verursacht wurden. Sowieso-Kosten werden nicht erstattet.

Die Verzugsregelungen und die Bestimmungen zu Vertragsstrafenansprüchen / Ansprüchen auf pauschalierten Schadensersatz wegen Verzuges beziehen sich bei Terminverschiebungen auf die verschobenen Vertragstermine. Das gilt auch bei einer wesentlichen Terminverschiebung oder bei einer Vereinbarung neuer Vertragstermine. Wenn die Vertragstermine offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich mögliche Maßnahmen zur Aufholung des Verzugs (wie z. B. Verstärkung von Personal, Material, Geräten und Gerüsten, Überstunden oder Wochenend- und Feiertagsarbeit) aufzeigen und diese umsetzen, wenn die Terminverzögerung durch Behinderungen aus dem Risikobereich des Auftragnehmers verursacht wurde. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verzögerungen oder Behinderungen durch organisatorische Maßnahmen in eigener Verantwortung, wie z.B. durch Umstrukturierungen oder Nutzung von Pufferzeiten so gering wie möglich zu halten und dies nachzuweisen. Das Recht des Auftraggebers, Beschleunigungen nach Maßgabe der Klausel „Zusatz- und Änderungsleistungen“ anzuordnen, bleibt unberührt.

3.5 Reaktionszeiten

Bei auftretenden Störungen während des gesamten Projektablaufes bis hin zur Abnahme ist die Einsatzbereitschaft von qualifiziertem Fachpersonal des ANs zu zusichern. Der AN wird auf seine Kosten qualifiziertes Fachpersonal auf Abruf

innerhalb von 2 Stunden zur Behebung der Störung zum Erfüllungsort des AGs entsenden.

Die Ansprechpartner und die Erreichbarkeit sind nach Auftragserteilung vom AN zu benennen.

4 Preisvereinbarung

Für die Ausführungen der Leistungen nach diesem Vertrag erhält der AN einen Pauschal festpreis in Höhe von netto **x** (noch zu verhandeln) EUR.

Mit dem Pauschal festpreis sind alle erforderlichen Leistungen abgegolten. Der Auftragnehmer bestätigt, die in der (den) teilfunktionalen Leistungsbeschreibung(en) beschriebenen Erschwernisse vollständig kalkuliert zu haben.

Der Preis deckt pauschal alle zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ab. Der vorgenannte Preis ist ein Festpreis zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe des am Tage der Entstehung der Umsatzsteuerschuld geltenden Steuersatzes (Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe).

Bei Änderungen der zurzeit gültigen Umsatzsteuer verpflichtet sich der AN, auf schriftliche Anforderung des AG (nach Maßgabe der bestehenden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen) die Voraussetzungen für eine Teilschlussabrechnung zu schaffen, damit nicht die Gesamtleistung mit einem erhöhten Mehrwertsteuersatz beaufschlagt wird.

Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, sind mit dem vereinbarten Preis alle erforderlichen Leistungen, im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung durch den AN stehen, abgegolten. Damit sind alle entstehenden Kosten, Gebühren, Entgeltansprüche usw. einschließlich Nebenkosten, Lieferung aller Materialien sowie Gestellung der erforderlichen Maschinen und Geräte abgedeckt.

4.1 Bauabzugssteuer

Spätestens mit Vorlage der ersten Rechnung wird der AN eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG übergeben. Anderenfalls ist der AG als AG einer Bauleistung gemäß dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (§§ 48, 48a bis 48d EStG) verpflichtet, einen Steuereinbehalt in Höhe von 15 % der Gegenleistung vorzunehmen und an das für den AN zuständige Finanzamt abzuführen. Der AN hat dem AG unverzüglich jede Änderung im Zusammenhang mit der vorgelegten Freistellungsbescheinigung schriftlich anzuzeigen.

Der AG ist kein Bauleistender im Sinne des. § 13 b Abs. 5 Satz 2 UStG. Ein Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (USt. 1 TG) wird durch den AG nicht vorgelegt.

4.2 GAEB Datei

Der AN hat die vom AG verwendete GAEB Datei vollständig nach Maßgabe der Vergabebedingungen ausgefüllt.

Das Mengengerüst spiegelt das Umbaukonzept des AG wider. Da die tatsächlichen Mengen abhängig vom Umbaukonzept des AN sind und abweichen können, hat der AN diese Abweichungen in Mengenangabe darzulegen und dem AG darauf im

Angebotsschreiben hinzuweisen. Nach Vergabe wird das Mengengerüst auf die kalkulierten Mengen angepasst, indem die richtigen Mengen eingesetzt werden, die Preise bleiben unverändert.

Bei Mehr- und Minderleistungen sind die Preisangaben der GAEB Datei für die dort niedergelegten Leistungen verbindlich. Bei der Festlegung der Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen ist an die GAEB Datei im Sinne einer Einheitspreisliste gemäß Kapitel „Zusatz- und Änderungsleistungen“ anzuknüpfen. Für die Kalkulation der Vergütung für sämtliche geänderte zusätzliche Leistungen sind stets die Angaben der GAEB Datei maßgeblich.

5 Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung

5.1 Fälligkeit

Der AG leistet die vereinbarten Zahlungen einschließlich der Vorauszahlungen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tage netto fällig ab Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto.

Voraussetzung für die Stellung von Rechnungen ist der Eintritt des jeweiligen im Zahlungsplan genannten Ereignisses. Sofern Leistungen mangelhaft sind oder fällige Leistungen ganz oder teilweise nicht erbracht wurden, kann der Auftraggeber von Zahlungen angemessene Einbehalte vornehmen.

5.2 Zahlungsplan

- 1. Rate: 20% des Auftragswertes**
30 Tage netto nach Erhalt einer entsprechenden Vorauszahlungsrechnung, verbunden mit einer unbefristeten Vorauszahlungsbürgschaft. Die Rückgabe der Vorauszahlungsbürgschaft erfolgt nach Fälligkeit der 4. Teilzahlung.
- 2. Rate: 10% des Auftragswertes**
30 Tage netto nach Abschluss der Montagedokumentation sowie Eingang einer entsprechenden Rechnung.
- 3. Rate: 30% des Auftragswertes**
30 Tage netto nach Lieferung der 110kV- und 10kV Anlage durch den AN und Eingang einer entsprechenden Rechnung.
- 4. Rate: 25% des Auftragswertes**
30 Tage netto nach mängelfreie IBS-Bereitschaft der 110kV- und 10kV Anlage (inklusive der Steuer- und Leittechnik) durch den AN und Eingang einer entsprechenden Rechnung.
- 5. Schlusszahlung: 15% des Auftragswertes**
30 Tage netto nach Abschluss der Endrevision der Dokumentation und Freigabe durch AG, maximal 60 Tage nach Eingang der Schlussrechnung.

5.3 Abschlagsrechnung und Schlussrechnung

Rechnungen sind nach ihrem Zweck als fortlaufende Abschlagsrechnungen oder Schlussrechnung zu bezeichnen. In der Schlussrechnung sind die Leistungen nach

den Positionen der teilfunktionalen Leistungsbeschreibung (TFLB) aufzuschlüsseln und die Teilzahlungen einzeln aufzuführen.

Die Begleichung von Rechnungen bedeutet kein Anerkenntnis von in Rechnung gestellten Teilleistungen. Die Prüfung der insgesamt vom AN erbrachten Leistungen erfolgt im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung.

Die Rechnung(en) sind zu senden an:

Hamburger Energienetze GmbH
Rechnungsprüfung 2000
Postfach 710280
22162 Hamburg

Die Bestellnummer ist stets auf Lieferpapier und Rechnung anzugeben.

5.4 Notwendige Rechnungsinhalte

Anforderungen an die Rechnungslegung:

Die Rechnung an den Auftraggeber muss alle Pflichtangaben gemäß §14 UStG beinhalten. Weitere Mindestanforderungen, sowie Formate und Adressen sind der Veröffentlichung des Auftraggebers unter <https://www.hamburger-energienetze.de/partner/dienstleister-lieferanten/allgemeine-informationen/rechnungen> zu entnehmen.

5.5 Zurückweisungsrecht

Bei unvollständiger oder fehlerhafter Rechnungslegung, die eine eindeutige Zuordnung und/oder Prüfbarkeit der Rechnung erheblich erschwert, ist der AG berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen; in diesem Fall tritt kein Zahlungsverzug ein.

6 Bürgschaften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Übergabe folgender Bürgschaften.

Bürgschaft zur Absicherung von Vorauszahlungen

Voraussetzung für die Auszahlung der Vorauszahlung Nr. [...] gemäß Zahlungsplan ist die Stellung einer Vorauszahlungsbürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe des auszahlenden Bruttobetrag. Die Vorauszahlungsbürgschaft wird nach Erreichung des Leistungsstandes, der der Vorauszahlung entspricht, vom Auftraggeber zurückgegeben, das heißt mit Erreichen des Zahlungsmeilensteins Nr. 4.

Bürgschaft zur Sicherung der Ansprüche aus Mängelhaftung

Zur Absicherung der Pflichten des Auftragnehmers bei Mängeln stellt er mit der Schlussrechnung eine für den Auftraggeber kostenlose, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe von 5 % des Nettoabrechnungswertes.

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen

Als Bürgschaften akzeptiert der Auftraggeber ausschließlich für den Auftraggeber kostenfreie, unbefristete, unbedingte und unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften nach deutschem Recht. Zulässig sind Bankbürgschaften von in der Europäischen Union zugelassenen Banken, Kreditversicherungen oder öffentlichen Sparkassen. Die Bürgschaften haben jeweils die Erklärung zu enthalten, dass auf die

Einreden der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 (2), 771 BGB verzichtet wird, wobei der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht gilt, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten und/oder rechtskräftig festgestellt ist. Gerichtsstand muss Hamburg sein.

Der Bürge muss von einer Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's oder Fitch) mit mindestens „BBB“ geratet sein. Sollte das Rating einer bürgenden Bank unter das Mindestrating fallen, ist binnen fünf (5) Bankarbeitstagen eine Bürgschaft einer anderen Bank mit dem Mindestrating, Zug um Zug gegen die Rückgabe der vorherigen Bürgschaft zu stellen; andernfalls kann der Auftraggeber Zahlungen in Höhe der vom Auftragnehmer zu stellenden Bürgschaft einbehalten.

Die Bürgschaften sind auszustellen auf:

Hamburger Energienetze GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Die Bürgschaften sind zu senden an:

Hamburger Energienetze GmbH
FS-FI-RW-NB/ Frau Storch
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

7 Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- bzw. Erfüllungsort ist:

UW Altengamme
Curslackter Heerweg 185
21039 Hamburg

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen frei Erfüllungsort.

7.1 Örtliche Verhältnisse

Der AN ist verpflichtet, sich ausreichend über die örtlichen Verhältnisse sowie über öffentlich-rechtliche Fragen, soweit dies zur Erbringung seiner Leistung erforderlich ist, zu informieren. Er wird den Beginn der Anlieferung und Montage bzw. Baubeginn mit dem Beauftragten des AGs abstimmen. Die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des ANs. Der AN bestätigt, während des Vergabeverfahrens vor Vertragsschluss ausreichend Möglichkeit gehabt zu haben, sich ausreichend über die örtlichen Verhältnisse zu informieren.

8 Abnahme

Nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Arbeiten ist dem AG die Abnahmefähigkeit anzuzeigen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren. In der Benutzung der Leistung oder einer Teilleistung liegt noch keine Abnahme. Die Abnahme hat schriftlich unter Verwendung des Auftraggeber-Formblattes "Abnahmeprotokoll" zu erfolgen.

Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Eine größere Anzahl unwesentlicher Mängel, welche insgesamt einen

Beseitigungszeitraum von mehr als drei Wochen in Anspruch nehmen, gelten als wesentlicher Mangel.

Eine Abnahme durch konkludentes Verhalten (insbesondere durch Inbetriebsetzung, Probetrieb oder kommerzielle Nutzung) sowie eine fiktive Abnahme sind ausgeschlossen. Einen Anspruch auf Teilabnahmen hat der Auftragnehmer nicht.

Das Risiko von zufälligem Untergang oder zufällige Beschädigung geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über (Gefahrenübergang).

Die Aufforderung zur Abnahme ist zu richten an:

Projektleiter
Herr Engel, Abt. UW Projekte
Tel. +49 40 49202 8185

9 Mängelansprüche

Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

9.1 Mängel nach Abnahme

Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 5 Jahre ab Abnahme.

Wird ein Mangel arglistig verschwiegen, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist, mindestens aber die hier genannte Frist.

Hemmung und Neubeginn der Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ergänzend hierzu gilt: Innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel verjähren frühestens sechs Monate nach Zugang der Rüge.

9.2 Nacherfüllung und Stillstandzeiten

Der AG ist berechtigt, zur Vermeidung von zusätzlichen Betriebsstillständen die Zeiten von Nacherfüllungsarbeiten in seinem Betrieb zu bestimmen, z. B. diese Arbeiten auf Stillstandzeiten zu verlegen. Dies ist bei der Angemessenheit der Fristsetzung zu berücksichtigen.

Hat der Auftragnehmer festgestellte Mängel trotz Aufforderung durch den Auftraggeber mit Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist ordnungsgemäß beseitigt, ist eine Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist eine Nachfristsetzung unzumutbar, kann der Auftraggeber den Mangel auf Kosten und Risiko nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung (Prognoserisiko) des Auftragnehmers selbst beseitigen oder den Mangel durch einen Dritten beseitigen lassen. Das Gleiche gilt, wenn mit der Ausführung der Nacherfüllung so spät begonnen wird, dass eine Fertigstellung innerhalb der gesetzten Frist objektiv ausgeschlossen ist. Der Auftraggeber kann ferner vom Auftragnehmer Vorschuss für die Ersatzvornahmekosten verlangen.

Hat der Auftragnehmer festgestellte Mängel trotz Aufforderung durch den Auftraggeber mit Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß beseitigt oder ist die Mangelbeseitigung unmöglich, kann der Auftraggeber die Vergütung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer angemessen mindern.

Solange der Auftraggeber die Beseitigung eines Mangels verlangen kann, kann er die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der

Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte stehen dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu.

9.3 Störungsbeseitigung während der Verjährungsfrist der Mängelansprüche

Sofern während der Sachmängelhaftungsfrist an den Lieferungen und Leistungen des ANs Fehler oder Mängel auftreten, wird der AG den AN telefonisch und schriftlich informieren.

Die Störungsbeseitigung muss an 365 Tagen vom AN ausgeführt werden. Die Zeit von der Meldung bis zum Eintreffen des ANs-Servicepersonals oder dem Beginn der Ferndiagnose darf 24 Stunden nicht überschreiten.

Zwingende Maßnahmen zur Entstörung, welche für die Netzversorgung unabdingbar sind, werden durch den AG ausgeführt.

Die Gefahrtragung bleibt auch dann beim AN, außer bei grober Fahrlässigkeit, wenn die Entstörung durch das Personal des AGs ausgeführt wird. Die Mängelhaftung des AN bleibt unberührt.

10 Haftung

Auftragnehmer und Auftraggeber haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung der Parteien wird der Höhe nach begrenzt auf 100 % des Nettopauschalpreises zzgl. etwaiger Mehrvergütungsansprüche wegen zusätzlicher Leistungen oder Behinderungen.

Die Parteien haften nicht für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall sowie für Ersatzbeschaffung von Energie und Finanzierungskosten.

Die vorgenannten zugunsten des Auftragnehmers vereinbarten Haftungsbegrenzungen/ -ausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie der DSGVO. Sie gelten zudem nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), für Erfüllungsansprüche, Mängelansprüche und Freistellungsansprüche. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

Im Falle einer Haftung für Verstöße gegen die DSGVO gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 82 DSGVO.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten ferner nicht für die Freistellung von Ansprüchen Dritter, bei Verletzung von Patentrechten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten Dritter durch den AN sowie für Ansprüche des AG aufgrund der Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen.

Wird der AG aufgrund einer vom AN zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen.

Über Anspruchsstellungen wird der AG den AN unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

Der AG ist nicht berechtigt, den gegen ihn geltend gemachten Anspruch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN anzuerkennen oder sonstige präjudizierende Erklärungen abzugeben.

Der AN ist berechtigt, die Verhandlungen - einschließlich gerichtlicher Verhandlungen - mit dem Dritten im Hinblick auf den geltend gemachten Anspruch auf eigene Kosten im Namen des AG zu führen und eine gerichtliche oder außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Der AG wird den AN dabei angemessen unterstützen und erhält vom AN Ersatz seiner in diesem Zusammenhang getätigten angemessenen Aufwendungen.

10.1 Höhere Gewalt

Soweit einer der Vertragspartner für die Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten auf Grund Gesetz oder Vertrag verschuldensunabhängig einzustehen hat, ist er von der Erfüllung dieser Pflichten nur befreit, wenn er durch Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung gehindert wird.

Witterungsbedingungen stellen nur dann höhere Gewalt dar, wenn sie kumulativ außergewöhnlich und unvorhersehbar und ihre Auswirkungen unabwendbar sind und wenn es sich um Witterungsbedingungen handelt, die von den Wetterextremen der letzten 20 Jahre ungewöhnlich abweichen.

Tritt ein Fall höherer Gewalt auf, verpflichtet sich die betroffene Partei, der jeweils anderen Partei unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen.

Die Parteien haben bei höherer Gewalt alle angemessenen Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und entstehenden Schäden zu unternehmen und sich wechselseitig fortlaufend schriftlich zu unterrichten.

Führt das Ereignis höherer Gewalt zu einer Verzögerung der Leistungen des Auftragnehmers, und hat der Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich angezeigt, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Verschiebung der von den Verzögerungen betroffenen Vertragsterminen entsprechend den Auswirkungen der Behinderung.

Die Kostenfolgen höherer Gewalt hat jede Partei selbst zu tragen. § 313 BGB bleibt unberührt.

Führt das Leistungshindernis zur Unmöglichkeit der Leistung, entfällt zugleich die Gegenleistungspflicht.

Bei einer Verzögerung über einen Zeitraum von ununterbrochen mehr als zwölf (12) Monaten aufgrund höherer Gewalt kann jede Partei diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen der Klausel „Folgen der Kündigung aus wichtigem Grund“.

11 Versicherung

Der AN hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der in diesem Vertrag geregelten Haftung - unter Einschluss des Umwelthaftungsrisikos - mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Schadensfall, zweifach maximiert je Kalenderjahr, abzuschließen und für die Dauer der Vertragsdurchführung zu

unterhalten. Dem AG sind auf Verlangen Abschluss und Bestand der Versicherung nachzuweisen.

12 Rechte und Pflichten Auftraggeber

12.1 Kündigung/Teilkündigung

Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftraggeber ist neben dem Recht zur freien Kündigung berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform gem. § 126 BGB.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach einer Kündigung die Baustelle zu räumen und alle Planungsunterlagen und sonstigen Projektunterlagen, die für die Fortführung von Bedeutung sind, unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben bzw. zu löschen, wenn die Unterlagen digital überlassen werden.

Sofern der Auftraggeber zur Kündigung der Leistungen des Auftragnehmers berechtigt ist, kann er anstelle der Gesamtleistung auch einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Leistung teilkündigen.

Folgen der Kündigung aus wichtigem Grund

Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis zur Kündigung ordnungsgemäß erbrachten, Leistungen zu vergüten und die nachweisbar entstandenen Nebenkosten zu erstatten. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, hat der AN prüfbar den Wert der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung und das Verhältnis des Ansatzes für die erbrachte Pauschalleistung darzulegen.

Sofern der Vertrag gekündigt oder auf sonstige Weise beendet wird, hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Weiterführung der bisherigen Leistungen einem Dritten übertragen kann.

Der AN ist verpflichtet, dem AG binnen 1 Woche nach Zugang der Kündigung einen Abschlussbericht zu übergeben, der den vollständigen Leistungsstand des AN bis zum Tag des Zugangs der Kündigung dokumentiert.

Der AN ist weiter verpflichtet, dem AG zusammen mit diesem Bericht sämtliche von ihm bis zur Kündigung erstellten und/oder vom AG erhaltenen Planungsergebnisse, Pausen, Pläne und sonstigen Unterlagen/ Informationen/ Dokumente, die der AN im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben erstellt hat oder vom AG im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben erhalten hat, an den AG herauszugeben.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, haftet er dem AG für den dem AG hieraus entstehenden Schäden insbesondere Schäden aus der Verzögerung des Bauvorhabens, es sei denn der AN hat die nicht fristgerechte Herausgabe der vorstehenden Unterlagen/ Informationen/ Dokumente nicht zu vertreten.

Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht des AN an den Leistungsergebnissen und Unterlagen besteht nicht, es sei denn, dem AN stehen nicht erfüllte unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche gegen den AG zu.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des AG unberührt.

Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, die zur weiteren Vertragsausführung und zur Nutzung erbrachter oder nicht von einer Teilkündigung umfasster Leistungsteile erforderlich sind, werden dem AG unverzüglich nach einer (Teil-) Kündigung im vollen vertraglich vorgesehenen Umfang mit dem Recht zur weiteren Übertragung vom AN ohne weitere Entgeltzahlungen übertragen.]

Für den Fall einer Teilkündigung werden - unbeschadet sonstiger dem AG zustehenden Rechte - die innerhalb des nicht gekündigten Vertragsteils bereits erbrachten Leistungen mit den bereits geleisteten Teilzahlungen verrechnet. Mit diesen Zahlungen sind auch sämtliche Gebühren und Kosten für eventuell erforderliche Lizenzen abgegolten.

Weitere Kündigungsfolgen bei Vorliegen eines Kündigungsgrunds aufgrund Verzuges richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle eines Kündigungsgrunds aufgrund Verzuges steht dem AG das Recht zu, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen.

Alternativ ist der AG auch berechtigt, auf die weitere Ausführung durch einen Dritten zu verzichten und nur Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche des AN bestehen nicht.

Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Gänze zu kündigen. Zu einer teilweisen Kündigung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt. Das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 643 BGB ist ausgeschlossen.

Ein Kündigungsrecht des Auftragnehmers wegen streitiger Kostenerstattungsansprüche und/oder wegen streitiger Terminverschiebungsansprüche aufgrund von Leistungsänderungen oder Behinderungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Herausgabe von Unterlagen, Benutzung von Geräten

Wird der Vertrag egal aus welchem Grund beendet, hat der Auftragnehmer unverzüglich alle Arbeitsunterlagen herauszugeben. Dies betrifft Informationen und Dokumente, die bereits ganz oder teilweise, sei es auch nur in Vorfassung oder sonst in anderer Form vorliegen.

Für eine Weiterführung der Leistungen kann der Auftraggeber auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen, Geräte und/oder Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung nutzen/verbrauchen.

Aussetzung

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, durch schriftliche Mitteilung die zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen.

Im Falle der Aussetzung gelten die Nebenpflichten des Vertrages, insbesondere die Schutzpflichten sowie die Vertraulichkeitspflichten, weiter.

Im Fall der Anordnung der Aussetzung der Leistungen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer unverzüglich alle laufenden Ausführungen von Leistungen zu unterbrechen, mit Ausnahme solcher Leistungen, die auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers noch erbracht werden sollen, und alle bis dahin erstellten Unterlagen und/oder Dokumente, die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeitet wurden, auf Verlangen in geordneter Zusammenstellung und verwertbarem Zustand an den Auftraggeber zu übergeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes hinsichtlich dieser Unterlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenforderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

Der Auftragnehmer wird nach einer Anordnung der Aussetzung durch den Auftraggeber auf schriftliche Weisung des Auftraggebers die Leistungserbringung unmittelbar und unter Berücksichtigung angemessener Mobilisierungszeiten wieder aufnehmen.

Führt die Aussetzungsanordnung zu einer Verzögerung der Leistungen des Auftragnehmers, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Verschiebung der Vertragstermine nach Maßgabe der Regelungen der Klausel „Behinderungen“. Führt die Aussetzung zu Mehrkosten des Auftragnehmers, sind dem Auftragnehmer die tatsächlich erforderlichen, angemessenen Mehrkosten nach Maßgabe der Regelungen der Klausel „Behinderungen“ zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit die Aussetzungsanordnung aus Gründen erfolgt, die aus dem Risikobereich des Auftragnehmers resultieren.

Bei einer Aussetzung über einen Zeitraum von mehr als 12 Kalendermonaten kann jede Partei diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen der Klausel „Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber“. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Aussetzung aus Gründen erfolgte, die die kündigende Partei zu vertreten hat.

12.2 Überwachungs- und Prüfrechte

Der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten haben das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen und die zu verwendenden Materialien in den Werkstätten und während der Montage zu prüfen. Stellen sich bei der Untersuchung Mängel heraus, trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten hieraus resultierender zusätzlicher Untersuchungen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Mängel nicht zu vertreten. Zur Prüfung und Überwachung haben der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile hiervon hergestellt oder hierfür bestimmte Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten alle Werkszeichnungen oder andere Auslegungs- und Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei Wahrnehmung seiner Prüfrechte bestmöglich unterstützen und durch geeignete Regelungen mit vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmern sicherstellen, dass der Auftraggeber jederzeit erforderliche Auskünfte, Daten und/oder Dokumente auch von den Nachunternehmern erhält. Die vorgenannten Absätze gelten auch für spätere Arbeiten, die am oder im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Rahmen der Mängelansprüche oder im Rahmen von zukünftigen Reparaturverträgen zu erbringen sind. Die in dieser Bestellung genannten

Rechte des Auftraggebers erstrecken sich auch auf den Bereich der Schadensfeststellung.

12.3 Unterrichtsrecht

Der AG hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten beim AN zu unterrichten. Zu diesem Zweck hat der AG Zugang zu allen Plänen und Unterlagen, die zu dieser Unterrichtung erforderlich sind. Auf Wunsch werden dem AG Kopien dieser Unterlagen zur Verfügung gestellt.

12.4 Bemusterung im Herstellerwerk

Grundsätzlich sind Bemusterungen im Herstellerwerk nach den Anforderungen der teilfunktionalen Leistungsbeschreibung durchzuführen. Der Auftraggeber behält sich Werksbemusterungen der bestellten Anlagenkomponenten in den Betriebsstätten des Auftragnehmers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen vor. Diese sind dem Auftraggeber entsprechend rechtzeitig vorher, mindestens 14 Kalendertage vorab anzuzeigen.

Der Auftraggeber darf Dritte mit der Ausübung dieser Rechte beauftragen, wobei er bei der Wahl dieser Beauftragten die berechtigten Interessen des Auftragnehmers wahren wird.

Die Werksbemusterungen gelten nicht als Abnahmen des Auftraggebers im juristischen Sinne, sondern als Qualitätskontrollen.

13 Sonstige Pflichten Auftragnehmer

13.1 Zugang zum Leistungsort

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass der Zugang zum Leistungsort nur zu den beim AG üblichen Arbeitszeiten möglich ist. Überstunden und Sonntagsarbeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

13.2 Arbeitszeitgenehmigung

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen von dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden. Für die rechtzeitige Einholung derartiger Genehmigungen ist der AN verantwortlich. Der AG ist von entsprechenden Anträgen zu unterrichten.

13.3 Entsorgungsleistungen

Für die im Zuge der Auftragsausführung anfallenden Abfälle tritt grundsätzlich der Auftraggeber als Abfallerzeuger auf. Der Auftragnehmer ist Abfallbesitzer und erfüllt die ihm insoweit nach den einschlägigen Vorschriften und Verordnungen obliegenden Pflichten.

Mit den bei der Ausführung des Auftrages anfallenden Abfällen ist der beigefügte Ablaufplan "Boden- und Abfallmanagement" zum Transport und zur Entsorgung von Baustellenabfällen in der jeweiligen aktuellen gültigen Form zu beachten und umzusetzen.

Es gelten die Bedingungen der Teilfunktionalen Leistungsbeschreibungen des AGs.

13.4 Personal, Sprache

Der AN und dessen Subunternehmer sind verpflichtet, Listen über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen vorgelegt werden können.

Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund (z.B. mangelnde fachliche bzw. soziale Kompetenz) die Ablösung des Personals zu verlangen. Der AN verpflichtet sich, in diesem Fall für qualifizierten Ersatz zu sorgen; eine Terminverlängerung ist insoweit ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung des Personals zu verlangen. Hierfür ist grundsätzlich vorher eine Abmahnung erforderlich, außer in besonders schweren Fällen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesem Fall für qualifizierten Ersatz zu sorgen, eine auf den Personalaustausch gestützte Terminverlängerung ist ausgeschlossen.

Der AN sichert zu, dass die gesamte Vertragsabwicklung, Zeichnungserstellung und Dokumentation in deutscher Sprache erfolgt.

Die gesamte Vertragsabwicklung in Wort und Schrift hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen.

Der AN sichert zu, dass die gesamte Vertragsabwicklung, durch das im Angebot benannte Personal abgewickelt wird. Ein Austausch des Personals ist für den AN nur aus zwingenden Gründen zulässig, z.B. wenn das Personal das Unternehmen verlässt, nicht aber der Einsatz in einem anderen Projekt.

Die in Auftrag gegebenen Arbeiten stehen unter der verantwortlichen Leitung einer qualifizierten Aufsichtsperson, die der AN dem AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auf einem besonderen Vordruck benennt. Das Leitungspersonal, insbesondere vor Ort, muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Dieses Personal ist dem AG schriftlich zu benennen. Der AN sichert zu, dass bei Erfordernis vorgenanntes Leitungspersonal jederzeit zur Verfügung steht. Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung vorgenannter Verpflichtung und nachdem der Auftraggeber dem Auftragnehmer fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat je nach Bedarf, einen oder mehrere Dolmetscher auf Kosten des ANs zu beauftragen.

13.5 Einhaltung Arbeitnehmerentsendegesetz und Mindestlohngesetz, AÜG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung bei der Auftragsabwicklung. Er wird seine Nachunternehmer entsprechend verpflichten. Zudem stellt der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Bestimmungen des AEntG, des AÜG und des MiLoG auch durch seine Nachunternehmer eingehalten werden. Im Rahmen dieser Überprüfung dokumentiert der Auftragnehmer, welche Nachunternehmer in welchem Nachunternehmerverhältnis im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages tätig sind, die regelmäßige Anzahl der Beschäftigten jedes Nachunternehmers sowie das Datum der letzten Kontrolle, z.B. durch einen entsprechenden Eintrag im Bautagebuch. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, ihm entsprechende eigene Nachweise sowie Nachweise der von ihm eingesetzten Nachunternehmer einschließlich aller sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise vorzulegen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und seine Mitarbeiter von der Haftung hinsichtlich aller Ansprüche der Arbeitnehmer, seiner Nachunternehmer und Verleiher sowie der öffentlichen und Sozialkassen frei, die diese aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen des AEntG, des AÜG und/oder des MiLoG durch den Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer geltend machen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erforderliche Genehmigungen (insb. A1-Bescheinigung) mit sich führen und auf berechtigtes Verlangen vorzeigen können.

Der AN hat durch entsprechende Vereinbarungen dafür zu sorgen, dass seine Nachunternehmer entsprechend verfahren.

13.6 Einsatz ausländischer Arbeitnehmer

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er keine ausländischen Arbeitnehmer einsetzen wird, die nicht die für eine zulässige Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

13.7 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer schuldet eine lückenlose Qualitätssicherung, die den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 in der jeweils anwendbaren Fassung oder gleichwertig entspricht. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems nachweisen. Mängel, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen, sind von ihm in jedem Falle zu vertreten.

Der AN benennt dem AG einen qualifizierten Koordinator für die Abwicklung der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

13.8 Schutzrechte, Rechte Dritter

Der Auftraggeber erhält an allen Leistungen und Arbeitsergebnissen, einschließlich Dokumentation ein nichtausschließliches, unwiderrufliches, unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten, soweit sich die Nutzung auf Erstellung, Betrieb, Instandhaltung, Reparaturen, Änderung und/oder Rückbau bezieht. Das gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages.

Der Auftraggeber ist insbesondere zur Nutzung, Verwertung und Änderung der Planung und des Werks des Auftragnehmers zur Verwendung im Projekt im Rahmen dieses Vertrags berechtigt. Dieses Recht umfasst die Befugnis des Auftraggebers sämtliche Planungen und Unterlagen sowie die baulichen Anlagen zu ändern, zu nutzen oder zu verwerten und auch dauerhaft gesichert aufzubewahren. Das umfasst auch die Befugnis, das Projekt ohne Mitwirkung des Auftragnehmers fertigzustellen.

Weiterhin ist der Auftraggeber im Rahmen des Nutzungsrechts berechtigt, Ersatz- und Verschleißteile selbst herzustellen und durch Dritte herstellen zu lassen, soweit keine Patente betroffen sind. Wenn Patente betroffen sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren, anderenfalls hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die aus einer Patentrechtsverletzung resultieren, freizustellen

Der Auftraggeber kann dieses Recht auf Dritte übertragen. Von dem Nutzungsrecht des Auftraggebers umfasst ist zudem das Recht des Auftraggebers zur Veröffentlichung von z.B. Informationen über das Projekt.

Ein Nachbau ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht gilt weiter für die Ersatzteilbeschaffung und/oder die Ausschreibung anderer Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Der Auftraggeber hat das Recht, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu bearbeiten, anzupassen oder zu ändern und Dritten für den obigen Zweck zur Verfügung zu stellen und falls erforderlich Unterlizenzen zu erteilen.

Der Auftragnehmer sagt zu, dass er seine Nachunternehmer soweit zur Nutzungseinräumung erforderlich verpflichtet, dem Auftraggeber Nutzungsrechte in gleichem Umfang zu gewähren.

13.9 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer vor deren Einsatz schriftlich zu benennen und die vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber einzuholen.

Die Übertragung der Gesamtleistung auf Subunternehmer ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber behält sich vor, in begründeten Fällen die Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers zu verweigern.

Ein begründeter Fall, in dem die Zustimmung zum Subunternehmereinsatz verweigert werden kann, liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann vor, wenn ein Anlass für Zweifel besteht, dass die von dem Subunternehmer jeweils übernommenen Leistungen nicht ordnungs- und vertragsgemäß erbracht werden können, insbesondere wenn Zweifel an ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Erfahrung sowie Erfüllung der Arbeitssicherheitsanforderungen besteht.

Der Auftraggeber kann aus denselben Gründen nach angemessener Fristsetzung und deren fruchtlosem Verstreichen die sofortige Ablösung von bereits genehmigten Subunternehmern verlangen.

Der Auftragnehmer wird nur solche Nachunternehmer einsetzen, welche ebenfalls die vertraglich vereinbarten „Mindestanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Partnerunternehmen“ erfüllen.

Der Auftragnehmer übernimmt alle Koordinationsleistungen und Maßnahmen zur Koordinierung im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen und zur Koordinierung von ihm beauftragter Subunternehmer.

Im Rahmen der Koordinationsleistungen wird der Auftragnehmer insbesondere auch die Mitwirkungen des Auftraggebers inhaltlich und terminlich einplanen. Erforderliche Mitwirkungen wird der Auftragnehmer mit einem angemessenen Vorlauf von in der Regel mindestens 14 Kalendertagen bei dem Auftraggeber anfordern.

Die Untervergabe der vertraglichen Leistungen über eine Kette von mehr als zwei Subunternehmen (Sub-Sub) ist ausdrücklich untersagt.

Sollte namentlich der Subunternehmer oder Sub-Sub in den technischen Unterlagen vorkommen, ist der Nachunternehmer damit gemeint.

13.10 Unfallverhütung

Der Auftragnehmer wird die von ihm in Anspruch genommenen Lager- und Arbeitsplätze sauber halten. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nebst angemessener Nachfristsetzung nicht nach, kann der Auftraggeber diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder durchführen lassen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass Arbeiten an den Standorten des Auftraggebers nur durchgeführt werden dürfen, wenn die Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers über die Sicherheitsregeln für den jeweiligen Einsatzstandort eingewiesen worden sind.

Diese Einweisung sollte vorab über das Internet mittels eines E-Learning Tools absolviert werden und wird durch Ausdruck des Sicherheitszertifikates automatisch vom System dokumentiert.

In Ausnahmefällen kann diese Einweisung an gesondert eingerichteten Terminals im Standort oder durch vom Auftraggeber beauftragte Mitarbeiter nachgeholt werden.

Das E-Learning Tool steht unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.hamburger-energienetze.de/partner/dienstleister-lieferanten/arbeitsicherheit/einweisung-fuer-partnerunternehmen>

Die Arbeitsverantwortlichen der Auftragnehmer sind verpflichtet, diese Informationen in Form einer Unterweisung an ihre Mitarbeiter weiterzugeben. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber nachzuweisen. Wenn der Arbeitsverantwortliche die Unterweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers ebenfalls per E-Learning durchführen möchte, so steht dem Auftraggeber das System des Auftraggebers hierfür zur Verfügung. Der Auftraggeber möchte, dass möglichst viele Mitarbeiter, die an Standorten des Auftraggebers tätig sind, das E-Learning Tool absolvieren.

13.11 Vertraulichkeit

Der AN ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Entwürfe, Muster etc. sowie alle Informationen (nachfolgend insgesamt "Informationen" genannt), die er bei der Durchführung des Vertrages erhält, während der Dauer des auszuführenden Vertrages und danach uneingeschränkt vertraulich zu behandeln, sie Dritten nicht zugänglich zu machen und / oder an diese weiterzugeben, nicht für eigene Zwecke oder im Drittinteresse zu verwerten, ausschließlich für den vereinbarten Zweck dieses Vertrages zu verwenden, nur solchen Mitarbeitern und Nachunternehmern oder Lieferanten zugänglich zu machen, die die Informationen zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages benötigen, wenn diese vorab in gleicher Weise wie der Auftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet werden, und diese Informationen mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen, mit der der Auftragnehmer eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt.

Dies gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits allgemein bekannt sind oder die dem Auftragnehmer bei Empfang ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat. Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Der AN ist dafür verantwortlich, allen seinerseits eingebundenen Mitarbeitern, Beratern, Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen auch diese

Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen. Die dem AN vom AG zugänglich gemachten Unterlagen werden nach Beendigung des Vertrages vom AN nachprüfbar vernichtet, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder auf Wunsch des AGs an diesen zurückgegeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Arbeiten/des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren. Vor einer Vernichtung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Übergabe der Unterlagen anbieten.

Zur Weitergabe von Informationen und/oder Dokumenten jedweder Art sind die Parteien auch ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt, wenn diese im Rahmen und zur Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich wird und/oder wenn eine Weitergabe von Gesetzes wegen und/oder durch Börsenregeln vorgeschrieben ist.

Die Veröffentlichung der Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an Dritte sind dem AN nur mit Zustimmung des AGs gestattet.

13.12 Schutz der eigenen Leistungen

Der Auftragnehmer ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung der ihm übergebenen oder für seinen Leistungsumfang eingesetzten Materialien und Geräten und für den Schutz vor Beschädigung oder Diebstahl selbst verantwortlich. Den Auftraggeber treffen derartige Pflichten nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

13.13 Bedenkenhinweispflicht

Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der ggf. vom AG gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmen, so hat er sie dem AG unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen.

Die Verantwortung des ANs wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der AN Vorschläge des AGs unwidersprochen befolgt oder der AG Vorschlägen des ANs zustimmt oder nicht widersprochen hat. Dies gilt insbesondere für die beiderseitige Unterzeichnung der Ausführungsdokumentationen mit den darin enthaltenen Lösungsbeschreibungen.

13.14 Datenschutz Auftragnehmer

Die Parteien werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten.

Die Parteien werden angemessene Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, treffen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz vertraut gemacht wurden, und die zum Datenschutz verpflichtet wurden.

Die Daten des Auftraggebers dürfen ausschließlich für die vertraglich festgelegten Aufgabenstellungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden.

Die vorgenannten Regelungen zum Datenschutz hat der Auftragnehmer auch den von ihm beauftragten Nachunternehmern aufzuerlegen.

14 Sonstige Vereinbarungen

14.1 Registrierung Hamburger Energienetze GmbH Lieferantendatenbank

Der Auftragnehmer wird nach Abschluss des Vertrages durch den Auftraggeber zur Registrierung im Lieferantenmanagementportal (LIMA) aufgefordert, sofern dieser noch nicht registriert ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung zu registrieren. Die Registrierung ist für die gesamte Vertragsdauer aufrechtzuerhalten und entsprechend den Vorgaben des Lieferantenmanagementportals des Auftraggebers zu aktualisieren.

14.2 Formerfordernisse

Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind zu Beweis Zwecken schriftlich oder in Textform zu vereinbaren.

14.3 Vertragssprache

Die gesamte Vertragsabwicklung in Wort und Schrift hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen.

14.4 Geltendes Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

14.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des AGs. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des ANs zuständig ist.

14.6 Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, den Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner zu respektieren und danach zu handeln. Der Auftragnehmer erklärt, über Richtlinien und Verfahren zu verfügen, um sicher zu stellen, dass die Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner und nationaler Gesetze eingehalten werden.

Jede Partei hat das Recht, ist aber nicht verpflichtet, eine Überprüfung der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die allein dem Zweck dient, die Einhaltung der Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner einschließlich des Bestehens von Verfahren zur Überwachung von deren Einhaltung festzustellen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages steht (der „Zweck“). Jedwede Überprüfung ist während normaler Geschäftszeit und nur in solchen Geschäftsräumen oder Betrieben der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen vorzunehmen, die in die Durchführung dieses Vertrages involviert sind. Zu dem Zweck ist jede Partei berechtigt,

zulässige Standorte zu besuchen, Managementsysteme zu überprüfen und Mitarbeiter und Führungskräfte zu befragen. Die Überprüfung kann von der ersuchenden Partei selbst oder durch eine namhafte und für die andere Partei objektiv zumutbare Drittgeseellschaft durchgeführt werden. Die Parteien sind sich einig, dass sie bei einer Überprüfung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren so gut wie möglich zusammenarbeiten werden, um die Überprüfung zu ermöglichen und dass sie sich nach besten Kräften bemühen werden sicher zu stellen, dass dies auch ihre verbundenen Unternehmen tun.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag nach Maßgabe des § 323 BGB zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer und/oder eines seiner verbundenen Unternehmen, Geschäftsstellen oder Betriebe, die in die Durchführung dieses Vertrages eingebunden sind, nachweislich die Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner verletzt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Verletzung so schwerwiegend ist, dass die weitere Durchführung des Vertrages bis zum Ende seiner Laufzeit nicht zumutbar ist. Sofern eine Behebung möglich ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Für die Zwecke der vorstehenden Klauseln zum ethischen Verhalten gilt als mit einer Partei "verbundenes Unternehmen" jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt

- (a) von dieser Partei kontrolliert wird,
- (b) das Eigentum an dieser Partei hält oder diese kontrolliert,
- (c) von demselben Eigentümer wie diese Partei gehalten wird oder von diesem kontrolliert wird.

14.7 Individuelle Vereinbarungen

Die Parteien haben die Bestimmungen dieses Vertrages ausweislich des Verhandlungsprotokolls individuell ausgehandelt. Der AG hat sämtliche Bestimmungen ernsthaft zur Disposition gestellt, erläutert und diskutiert. Die Regelungen dieses Vertrages stellen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

14.8 Informations-, Buch- und Aufzeichnungs- sowie Duldungspflichten des Auftragnehmers gegenüber der Europäischen Investitionsbank (EIB) für darlehensfinanzierte Projekte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. die EIB unverzüglich über substantiierte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf rechtswidrige Handlungen zu informieren unter folgender Adresse:

pj-energy-monitoring-shared@eib.org

Rechtswidrige Handlungen bezeichnet dabei alle rechtswidrigen Handlungen oder Handlungen, die rechtswidrigen Zwecken dienen ausfolgenden Bereichen:

- (i) Betrug, Bestechlichkeit, Bestechung, Nötigung, Kollusion oder Strafvereitelung,
- (ii) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerstraftaten, jeweils wie in den Geldwäscherichtlinien definiert, und
- (iii) sonstige gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete rechtswidrige Handlungen wie in der PIF-Richtlinie definiert;

2. Bücher und Aufzeichnungen über sämtlichen finanziellen Transaktionen sowie Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem darlehensfinanzierten Projekt zu führen und

3. der EIB im Hinblick auf eine im ersten Spiegelstrich definierte angebliche rechtswidrige Handlung zu gestatten, diese Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem darlehensfinanzierten Projekt zu prüfen und Kopien der betreffenden Dokumente, soweit gesetzlich zulässig, anzufertigen und an sich zu nehmen.

14.9 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die betreffende oder fehlende Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen bzw. eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Partner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages angestrebt hatten.

15 Ansprechpartner

Bei Rückfragen stehen dem AN folgende Personen zur Verfügung:

- für den technischen Teil:
Herr Engel, Abt. UW Projekte,
Tel. +49 40 49202 8185
- für den kaufmännischen Teil:
Herr Karlisch, Abt. Einkauf Projekte,
Tel. +49 40 49202 3253

16 Mitgeltende Unterlagen

Die Bestandteile dieses Vertrages gelten in folgender Reihenfolge, wobei die Vertragsbedingungen des AN ausgeschlossen sind:

1. Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen vom xx.xx.xx
2. Zuschlagsschreiben
3. Technisches Protokoll der Besprechung nebst Anlagen vom xx.xx.xx
4. Teilfunktionale Leistungsbeschreibung (TFLB) "Erweiterung Umspannwerk Altengamme" inklusive aller Anlagen
5. GAEB Datei des AN nach den Maßgaben dieses Vertrages in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung
6. "Mindestanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Partnerunternehmen"
7. Verhaltenskodex für Geschäftspartner
8. Folgende Teile des Angebots vom xx.xx.xx

Bei Widersprüchen innerhalb derselben Rangstufe und/oder Zweifeln hinsichtlich des Vorrangs/der Auslegung von Vertragsbestandteilen, die nicht anhand der Vertragsunterlagen aufklärbar sind, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren. Der AG hat ein Leistungsbestimmungsrecht nach Maßgabe der § 315 BGB.

Der AN erklärt, dass ihm die vorstehend bezeichneten Unterlagen Nr. 1-7 bekannt sind bzw. ihm übergeben wurden. Der AN erklärt nach ausdrücklichem Befragen, dass diese Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände in seinem Angebot unter Nr. 8 zu erfassen und damit die übernommenen Leistungen abnahmereif und funktionsfähig nach Ausführungsart, Umfang und Zeit erbringen zu können.

Hamburger Energienetze GmbH

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftraggeber

ENTWURF